

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Alev Korun, Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 1296/A der Abgeordneten Otto Pendl, Werner Amon, MBA, Mag. Michaela Steinacker, Dr. Johannes Jarolim Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert wird

## Antrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Der Antrag 1296/A der Abgeordneten Otto Pendl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert wird, wird wie folgt geändert:

1. Z.1 lautet:

1. In §114 Abs. 3 wird folgende Z.4 eingefügt

„4. ausbeuterisch,“

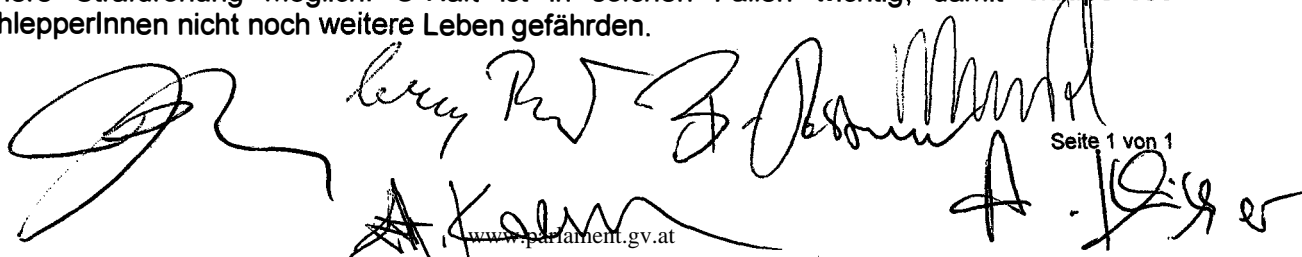
2. In Z.2 wird die Bezeichnung „§ 114 Abs. 3 Z.2“ durch die Bezeichnung „§ 114 Abs. 3 Z.4“ ersetzt.

## Begründung

Die 71 toten Schutzsuchenden, die in einem LKW-Laderaum auf ihrem Weg nach Österreich erstickt sind, haben uns alle entsetzt und wütend zurückgelassen. Wenn Schlepperei skrupellos das Leben und die Gesundheit von Schutzsuchenden gefährdet bzw. diese umkommen lässt, oder wenn sie die Not Flüchtender ausbeutet und ihnen Wucherpreise abpresst, soll unabhängig von der Anzahl der Geschleppten der Qualifikationstatbestand greifen. Unabhängig ob eine oder neun Personen von Schleppern unter ausbeuterischen Umständen geschleppt werden, greift somit für diesen Fall der Qualifikationstatbestand. Unter ausbeuterischer Schlepperei sind Fälle zu verstehen, in denen beispielsweise wucherisch hohe Geldbeträge oder sexuelle Dienstleistungen von Flüchtlingen verlangt werden.

Wie der erschütternde Tod 71 Schutzsuchender in einem luftdichten LWK in Parndorf zeigt, müssen die Schutzsuchenden, und somit deren Menschenleben, der eigentliche Schutzzweck des Strafparagrafen bzw. seiner Qualifikation sein.

Kriminellen SchlepperInnen, die sich am Elend Anderer bereichern, Schutzsuchende ausbeuten oder deren Leben aufs Spiel setzen, um ihre Gewinne zu maximieren, sollten hohe Strafen drohen. Daher sollte das Tatbild der Ausbeutung in die qualifizierten Tatbestände des §114 Abs. 2 FPG aufgenommen werden und somit mit höherer Strafe als derzeit bedroht sein. Eine effiziente Strafverfolgung und U-Haftverhängung wäre durch die höhere Strafdrohung möglich. U-Haft ist in solchen Fällen wichtig, damit skrupellose SchlepperInnen nicht noch weitere Leben gefährden.



Seite 1 von 1

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

